

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 22.11.2018

Betreff:

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim

Anlage(n):

Mitzeichnung
Anlage 1: Satzung Vergleich
Anlage 2: Feuerwehrsatzung Entwurf

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 angefügte Neufassung der Feuerwehrsatzung wird beschlossen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.11.2018	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	29.11.2018	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Nach der grundlegenden und umfangreichen Novellierung des Feuerwehrgesetzes im November 2009 (Inkrafttreten am 02. März 2010) fand im Dezember 2015 eine weitere Änderung der Rechtsvorschrift statt. Entsprechend ergänzte das Innenministerium die Mustersatzung und passte sie an die neue Rechtslage an. Die Neufassung erfolgte in Absprache zwischen Vertretern des Innenministeriums, des Landesfeuerwehrverbandes sowie den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Kommunen sind gehalten, ihre örtlichen Feuerwehrsatzungen entsprechend anzupassen. Insbesondere in § 2 wurde die Aufgabenzuständigkeit der Feuerwehr an das neue Feuerwehrgesetz angepasst. In Verbindung mit der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kornwestheim vom 13.07.2017 ist dies für die Abrechnung kostenpflichtiger Feuerwehreinsätze notwendig. Eine klare Trennung von den hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehr und den freiwilligen Leistungen ist hierfür sicherzustellen.

Der Satzungsentwurf wurde durch den Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Kornwestheim geprüft und schließlich zur „Satzung der Feuerwehr Kornwestheim„ ausgearbeitet. Die Mitglieder des Ausschusses haben dem vorliegenden Entwurf der Satzung einstimmig zugestimmt.

Die Änderungen gegenüber der Mustersatzung sind in erster Linie redaktioneller Art oder dem organisatorischen Aufbau der Kornwestheimer Wehr geschuldet.

Um bei der Aufnahme neuer Mitglieder bei Bedenken reagieren zu können, wurde unter § 3 Abs. 1 das Recht der Stadt aufgenommen, auf Empfehlung des Feuerwehrausschusses, ein Führungszeugnis einzufordern.

Entgegen der Mustersatzung und der aktuellen Feuerwehrsatzung ist in § 7 vorgesehen, die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr dem Jugendfeuerwehrwart und den Jugendleitern zu übertragen. Dies begründet sich darin, dass der Jugendwart nicht ständig im Feuerwehrausschuss vertreten ist und zusammen mit den Jugendleitern über die besten Kenntnisse der Anwärter verfügt.

Zur übersichtlichen Darstellung ist der Vorlage eine Synopse der neuen und alten Satzung sowie der Mustersatzung beigefügt. Abweichungen und Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben.

Die Verwaltung empfiehlt, die beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.